

Richtlinie für die Liste der Theologiestudierenden und der Studierenden der Gemeindepädagogik in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

vom 24. Januar 2006

1. Gegenstand und Fördermöglichkeiten

1.1. Die Liste der Theologiestudierenden und Studierenden der Gemeindepädagogik gibt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland einen vorläufigen Überblick über die Zahlen des theologischen Nachwuchses sowie des Nachwuchses der ordinierten Gemeindepädagogen und ermöglicht den Kontakt zwischen den Studierenden und der Föderation.

1.2. Der Kontakt wird von der Kirchenleitung und vom Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland durch Treffen und Freizeiten, durch landeskirchliche Praktika, durch Rundbriefe und Gespräche mit den Studierenden angeboten. Darüber hinaus steht das Dezernat Personal des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur studienbegleitenden Beratung der Studierenden zur Verfügung.

1.3. Die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bzw. ihre Teilkirchen fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten Studierende durch Büchergeld, in besonderen Fällen durch Studienbeihilfen für Praktika und andere studienbegleitende Maßnahmen, wie z. B. Studienaufenthalte im Ausland.

1.4. Aus der Aufnahme in die Liste leitet sich kein Anspruch ab, nach Abschluss des Studiums in den Vorbereitungsdienst für den Pfarrdienst oder den Dienst eines ordinierten Gemeindepädagogen in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bzw. ihrer Teilkirchen übernommen zu werden, die Studierenden der Theologiestudierendenliste werden jedoch bevorzugt zu den Auswahlgesprächen für den Vorbereitungsdienst eingeladen.

2. Geltungsbereich

In die Liste können alle Studierenden der evangelischen Theologie und der Religionspädagogik mit dem Studienschwerpunkt Gemeindepädagogik an der Evangelischen Fachhochschule Berlin aufgenommen werden, die in der Regel im Gebiet der Föderation Evangelischer Kirchen aufgewachsen sind und beabsichtigen, nach Abschluss ihrer Ausbildung als Pfarrer, Pfarrerin/Pastorin, ordinierte Gemeindepädagogin oder ordinerter Gemeindepädagoge in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bzw. einer ihrer Teilkirchen tätig zu sein.

3. Aufnahme

3.1. Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Studiums aufgrund eines schriftlichen Antrages an das Kirchenamt, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:

- a) ein Lichtbild,
- b) eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschul – bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung,
- c) der Nachweis über Taufe und Konfirmation,
- d) eine Immatrikulationsbescheinigung einer Universität oder kirchlichen Hochschule bzw. Fachhochschule,

- e) ein handgeschriebener Lebenslauf, der vor allem Auskunft gibt über die bisherigen Kontakte der oder des Studierenden zur kirchlichen Arbeit, sowie über ihre oder seine Beweggründe, den Pfarrberuf oder den Beruf der Gemeindepädagogin bzw. des Gemeindepädagogen anzustreben,
 - f) Erklärungen, aus denen hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen von Ziffer 2 erfüllt,
 - g) eine Erklärung der oder des Studierenden, dass sie oder er die Bestimmung in Ziffer 4 zur Kenntnis genommen hat,
 - h) die Mitteilung der Bereitschaft zu einem Gespräch mit dem Kirchenamt über die Aufnahme,
 - i) Name und Anschrift von zwei Personen, die Kirchenmitglieder sind und die bereit sind, gegenüber dem Kirchenamt auf Anforderung
 - zur Person der oder des Studierenden,
 - dem Aufnahmeantrag und
 - der Absicht, den Pfarrberuf oder den Beruf der ordinierten Gemeindepädagogin oder des ordinierten Gemeindepädagogen anzustreben, schriftlich Stellung zu nehmen. Unter den Genannten soll die zuständige Gemeindepfarrerin/-pastorin oder ordinierte Gemeindepädagogin oder der zuständige Gemeindepfarrer bzw. ordinierte Gemeindepädagoge, ersatzweise eine andere Pastorin/Pfarrerin/ordinierte Gemeindepädagogin oder ein anderer Pfarrer bzw. ordinierter Gemeindepädagoge sein.
- 3.2. Mit dem Antrag versichern die Studierenden, dass sie denselben Antrag nicht auch an eine andere Kirche gerichtet haben, und dass sie das Kirchenamt umgehend informieren, wenn sie einen Aufnahmeantrag in die Liste einer anderen Landeskirche stellen.
- 3.3. Studierende, die die Voraussetzungen nach Ziffer 2 nicht erfüllen, können auf besonders begründeten Antrag aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber fällt das Kirchenamt.
- 3.4. Das Kirchenamt entscheidet über die Aufnahme in die Liste.

4. Pflichten der Studierenden

- 4.1. In die Liste aufgenommenen Studierenden wird empfohlen, den Kontakt untereinander (Studierendenkonvent) und mit den für sie zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenamtes zu pflegen.
- 4.2. Es wird erwartet, dass sie das Kirchenamt in regelmäßigen Abständen, zumindest alle zwei Jahre, oder auf Anforderung über den Fortgang ihres Studiums informieren; insbesondere ist der Nachweis über die abgelegte Zwischenprüfung innerhalb des Theologiestudiums vorzulegen.
- 4.3. Die Theologiestudierenden, die in der Liste geführt werden, sind verpflichtet nach bestandener Zwischenprüfung in angemessener Frist - spätestens bis zum Ende des Semesters, das auf die Zwischenprüfung folgt - ein Gespräch mit der Referatsleiterin oder dem Referatsleiter Ausbildung des Kirchenamtes zu führen.
- 4.4. Es wird erwartet, dass alle Theologiestudierenden während ihrer Studienzzeit mindestens an drei, Studierende der Gemeindepädagogik mindestens an zwei Treffen der Studierenden teilnehmen.
- 4.5. Ein Wechsel der Theologischen Fakultät oder der Kirchlichen Hochschule und der Anschrift ist dem Kirchenamt mitzuteilen.

5. Streichung von der Liste

5.1. Aus der Liste kann insbesondere gestrichen werden, wer

- a) die Aufnahmevoraussetzungen nach Ziffer 2 nicht mehr erfüllt oder
- b) in die Liste der Studierenden einer anderen Landeskirche aufgenommen worden ist oder
- c) nach dem neunten Fachsemester die theologische Zwischenprüfung nicht erreicht hat. Nach vorheriger Absprache ist in besonderen Härtefällen eine Verlängerung möglich.

5.2. Wird eine Studierende oder ein Studierender aus der Liste gestrichen ist dies schriftlich mitzuteilen.

6. Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Die Studierenden der Theologiestudierendenliste können nach der Ersten Theologischen Prüfung bzw. der Ersten Gemeindepädagogischen Prüfung die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland nach den geltenden Bestimmungen beantragen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschrift der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Ergänzung zu § 4 Pfarrerausbildungsgesetz vom 9. Februar 1993 (ABl. EKKPS S. 63) außer Kraft.

Eisenach/Magdeburg, den 24. Januar 2006
4121-01/3120

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin des Kirchenamtes

Dr. Hans-Peter Hübner
Vizepräsident des Kirchenamtes